Unterlage zur Pressekonferenz am 15. Oktober 2013 in Erfurt

Anti-Doping-Gesetzgebung als Teil eines Berufsrechts des Sports

1. Der Welt Anti-Doping Code als „Weltgrundgesetz“ des Antidopingkampfes ermöglicht eine im staatlichen Recht bislang unbekannte internationale Harmonisierung. Auf dieser Grundlage können Dopingtäter in sportspezifischen verbands- und schiedsgerichtlichen Verfahren mit Trainings- und Wettbewerbssperren belegt werden.

2. Ein gravierendes Defizit ergibt sich aus den oft fehlenden Anknüpfungstatsachen: Privatrechtliche Antidopingorganisationen haben kaum wirksame eigene Ermittlungsbefugnisse. Dopingkontrollen sind – wie die Erfahrung zeigt - nur bedingt geeignet, Dopingverstöße zu entdecken. Erwischt werden die Unachtsamen, (zu) selten die „professionellen“ Doper.

3. Das sportrechtliche Sanktionierungssystem schließt eine staatliche Antidopinggesetzgebung nicht aus. Im Gegenteil: Staatliche und sportrechtliche Verfahren können sich effektiv ergänzen, etwa durch einen transparenten, rechtsstaatlich abgesicherten Informationsaustausch. Im Berufsrecht anderer Zweige hat sich die Zweispurigkeit aus allgemeinem Straf- und spezifischem Berufsrecht bewährt.

4. Das Arzneimittelgesetz stellt schon heute das Verhalten von Hintermännern wie Trainern oder Ärzten unter Strafe, die zugleich sportverbandsrechtlichen Bestimmungen unterliegen. Es erscheint nicht nachvollziehbar, weshalb der dopende Berufssportler als Zentralgestalt des Geschehens außen vor bleiben sollte. Schutzgut des Strafrechts ist nicht die Ethik des Sports, sondern die Lauterkeit des wirtschaftlichen Wettbewerbs. Konsequenterweise ist wirtschaftlich relevantes Doping des Berufssportlers unter Strafe zu stellen, nicht aber Doping im Freizeitsport.

5. Die Differenzierung zwischen Berufs- und Freizeitsport erweist sich nicht nur für das Strafrecht als tragfähiger Ansatz: Erforderlich ist ein spezifisches Berufsrecht des Sports, vergleichbar dem der freien Berufe und Künstler, welches die faktischen Besonderheiten des professionellen Sports auch im Zivil-, Verfahrens- und Arbeitsrecht abzubilden vermag. In der Erarbeitung eines solchen, international harmonisierten Berufsrechts des Sports liegt die entscheidende Aufgabe des Sportrechts in den kommenden Jahren.

Rechtsanwalt Dr. Marius Breucker, Stuttgart